

Ein neues Gewerkschaftsprogramm?

Als mit dem Münchener Gründungskongreß 1949 der „Deutsche Gewerkschaftsbund“ (DGB) ins Dasein trat, waren die gesamten politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse noch viel zu wenig geklärt, um ein Programm aufzustellen, das den Erwartungen entsprochen hätte, die man an ein „Grundsatzprogramm“ zu stellen pflegt. Erst wenige Monate vorher war die Bundesrepublik Deutschland ins Dasein getreten; sie begann gerade, einigermaßen geordnete und gesicherte Verhältnisse wiederherzustellen, unter denen auch Gewerkschaften wieder eine sinnvolle Tätigkeit entfalten konnten. Welche Möglichkeiten sich damit den Gewerkschaften eröffnen und welche Aufgaben sich ihnen stellen und als besonders dringlich erweisen würden, ließ sich hinreichend deutlich noch gar nicht abschätzen. Nach hochtrabenden Erklärungen grundsätzlicher Art empfand niemand Bedarf; alle hatten mehr als genug zu tun mit dem, was sich täglich und stündlich aufdrängte und als unaufschiebbar erwies. So mußte denn auch das erste Programm des an die Stelle der vom Naziterror zerschlagenen Richtungsgewerkschaften getretenen DGB sich begnügen, diese neue gewerkschaftliche Organisation als das vorzustellen, was sie war und wie sie sich verstand, nämlich Einheitsgewerkschaft aller Arbeitnehmer, und Aufschluß zu geben, was sie wollte, welche wesentlichen Ziele sie sich setzte; demgemäß besteht das Programm aus zwei Reihen von Grundsätzen, eine Reihe zur Wirtschafts- und eine Reihe zur Sozialpolitik¹.

Um die Wende von den fünfziger zu den sechziger Jahren hatte die Lage sich völlig gewandelt. In dem inzwischen verflossenen Jahrzehnt war nicht nur bei der CDU die Erinnerung an ihr vielleicht niemals ganz internalisiertes „Ahlemer Programm“ der Vergessenheit anheimgefallen; viel gewichtiger war, daß die SPD sich von einer Arbeiterpartei, die sie noch in der Weimarer Zeit gewesen war, zu einer Volkspartei gewandelt, sich vom Marxismus gelöst, außenpolitisch der Bindung an den freiheitlichen Westen zugestimmt hatte und wirtschaftspolitisch vom Dirigismus zur staatlicherseits nur mit der leichten Hand gelenkten Markt- oder Verkehrswirtschaft umgeschwenkt war. Dank dem sogenannten „Wirtschaftswunder“ war man längst über die Sorge um die elementaren Notbedürfnisse hinausgekommen und konnte es sich leisten, grundsätzlichen Fragen verstärktes Interesse zuzuwenden; so konnte man darangehen, ein seinen Namen verdienendes „Grundsatzprogramm“ zu entwerfen. Damit stellte sich die Frage, ob oder inwieweit die Gewerkschaften unter diesen veränderten

Verhältnissen an den Vorstellungen festhalten konnten, die 1949 für ihr Denken, für ihre Absichten und Forderungen maßgeblich gewesen waren. Sahen sie sich nicht geradezu genötigt, ihre Vorstellungen, wenn nicht gar ihr Selbstverständnis von 1949 gründlich zu überprüfen?

Die Münchener „Grundsätze“ waren der Lage entsprechend sozusagen holzschnittartig formuliert. Manche Aussagen von damals gewannen in der veränderten Situation einen spezifischen Sinn, der vielleicht ursprünglich gar nicht gemeint war. So mußte man sich selbst, aber auch der Öffentlichkeit Rechenschaft geben, ob dies der ursprüngliche und heute noch gemeinte Sinn sei oder ob man auf Grund des eingetretenen Wandels der Dinge, vielleicht aber auch auf Grund eigener besserer Einsicht sich vorsichtiger, ausgewogener, weniger herausfordernd äußern wolle.

Soziale Gegenmacht oder Integrations- und Ordnungsfaktor?

Unter diesen Umständen konnte es gar nicht ausbleiben, daß innerhalb der Gewerkschaften selbst, nicht zuletzt zwischen den von den verschiedenen „Richtungen“ herkommenden Mitgliedern, ein geistiges Ringen entbrannte. Von entscheidender Bedeutung war die Frage: Könnten, wollten oder sollten die Gewerkschaften, wie von ihren Ursprüngen her so auch weiterhin sich als „soziale *Gegenmacht*“ zur bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung verstehen oder sich bereit finden, auf dem Boden der gegebenen politischen, ökonomischen und sozialen Ordnung als „*Integrations- und Ordnungsfaktoren*“ zu deren Erhaltung und allmählichen schrittweisen Bessergestaltung mitzuwirken? Das und nichts Geringeres war es, worum es ging, als man zu Beginn der sechziger Jahre sich anschickte, ein neues, d. i. das derzeit noch geltende „Grundsatzprogramm“ des DGB von 1963 zu entwerfen². Otto Brenners einprägsame Kurzformel „Verbesserung, nicht Verwässerung“ verdeutlicht die Besorgnis, mit der ein großer Teil der Mitgliedschaft dieses Ringen um Haltung und Selbstverständnis der Gewerkschaften damals verfolgte.

Schon hier läßt sich sagen, daß es weder 1963 gelungen ist noch im gegenwärtigen Augenblick auch nur die geringste Aussicht besteht, darüber zu einer von der Gesamtheit der Mitgliedsgewerkschaften des DGB und erst recht von der Gesamtheit der Mitglieder dieser Gewerkschaften übereinstimmend bejahten grundsätzlichen Entscheidung zu kommen. Beide grundsätzlichen Verständnisse von dem, was eine Gewerkschaft ist und was sie sein will, werden sowohl innerhalb des DGB als auch innerhalb jeder Einzelgewerkschaft vertreten. Beide „Richtungen“ finden sowohl im Grundsatzprogramm von 1963 als auch in dem jetzigen, vom Bundesvorstand am 2. Oktober 1979 beschlossenen und zur Diskussion gestellten Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm ihren Ausdruck.

Das braucht nicht, wie Anhänger der „Gegenmacht“-Konzeption es sehen wollen, einen inneren Widerspruch zu bedeuten. Die beiden Konzeptionen sind einander nicht derart entgegengesetzt, daß sie einander ausschließen und man sich dogmatisch für die eine und damit gegen die andere entscheiden müßte. Die Praxis kann sich, wie die Erfahrung unwiderleglich beweist, je nach Lage der Dinge und des Einzelfalls, mehr von der einen oder der anderen Konzeption inspirieren lassen. Wollte eine der beiden „Richtungen“ sich dogmatisch durchsetzen und gelänge ihr das, dann wäre das der Tod der Einheitsgewerkschaft und die Auferstehung von Richtungsgewerkschaften in erschreckendster Gestalt; Grundsatz- und Aktionsprogramme einer Einheitsgewerkschaft wären das Papier nicht mehr wert, auf das sie gedruckt sind.

Wie das Grundsatzprogramm von 1963, so darf und will auch der jetzige Entwurf nicht verstanden sein als ein Lehrbuch der Gewerkschaftstheorie oder gar -philosophie. Auch ein Grundsatzprogramm bietet nicht abstrakte Reflexionen, sondern pragmatische Entscheidungen, allerdings nicht so sehr taktischer als strategischer Art. Und diese Entscheidungen werden nicht aus dem in philosophischer Vertiefung dargelegten Selbstverständnis der Gewerkschaft abgeleitet, sondern umgekehrt muß der Leser aus den getroffenen Entscheidungen das Selbstverständnis erschließen, aus dem sie erflossen sind.

Als 1963 erzieltes und bis heute fortgeltendes Ergebnis des damaligen Ringens läßt sich feststellen: die Gewerkschaften verstehen und bezeichnen sich als „entscheidende *Integrationsfaktoren* der Demokratie“ und ergreifen mit beiden Händen jede sich ihnen bietende Gelegenheit, als *Ordnungsfaktoren* in der bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung zu wirken mit dem klar ausgesprochenen Ziel, sie gründlich umzugestalten, behalten sich aber gerade im Hinblick auf dieses Ziel sehr entschieden vor, sich weiterhin auch als „soziale *Gegenmacht*“ zu verstehen und zu verhalten. So treten unsere Gewerkschaften, ohne wie die USA-Gewerkschaften die bestehende Ordnung (free enterprise, free competition) grundsätzlich zu bejahen, doch tatsächlich auf deren Boden und nutzen deren Vorteile nach besten Kräften. Im einzelnen bleibt die Haltung der im DGB zusammengeschlossenen Einzelgewerkschaften unterschiedlich, was auch in der Sprachregelung zum Ausdruck kommt. So sprechen zum Beispiel die meisten von ihnen ganz unbefangen von sich und vom Unternehmertum bzw. der Arbeitgeberschaft als „Sozialpartner“, wogegen andere, so insbesondere die IG Metall, diese Bezeichnungsweise ablehnen, die Sozialpartnerschaft verneinen und bloß die faktisch unbestreitbare Tarifpartnerschaft gelten lassen.

Warum ein neues Grundsatzprogramm?

Ähnlich dringender Anlaß wie um die Wende von den fünfziger zu den sechziger Jahren, ein den Ansprüchen an ein Grundsatzprogramm gerecht werdendes Programm zu erstellen, besteht heute offenbar nicht. Das Grundsatzprogramm von 1963 hat sich eingelebt und im großen und ganzen bewährt; man ist nicht schlecht mit ihm gefahren; von einem dringenden Bedürfnis nach Überprüfung und erst gar nach Umgestaltung und Neufassung kann keine Rede sein. Ein echtes Bedürfnis bestünde allerdings, das derzeitige Grundsatzprogramm um Aussagen zu den durch die sogenannte „ökologische Krise“ brennend gewordenen Sachproblemen zu ergänzen. An erster Stelle, wie die Gewerkschaften, wenn die Grenze des wirtschaftlichen Wachstums sich als unübersteigbar erweist, Vollbeschäftigung sichern werden. Diesbezüglich speist der Entwurf mit der in sich selbst widersprüchlichen Formel ab „qualitatives Wachstum“, worunter man sich alles und nichts denken kann; damit enttäuscht er die berechtigten Erwartungen der Mitglieder. Ähnliches gilt auch von der Krise unserer sozialen Rentenversicherung. Hier bleibt der Entwurf sogar hinter dem heutigen Erkenntnisstand zurück; was er bietet, vermag die Mitglieder ihrer Sorgen um ihre Sicherung im Alter nicht zu entheben.

Kein Wunder daher, daß es an rechter Beteiligung der Mitgliedschaft an der Diskussion des schon länger als ein Jahr zur Diskussion gestellten Entwurfs fehlt. Der Funktionärskörper – oder soll man sagen die „Intellektuellen“ im Funktionärskörper – diskutieren unter sich. Gestandene, aus der Praxis hervorgegangene und mit der „Basis“ in lebendigem Kontakt gebliebene Gewerkschaftsführer fragen sich, ob der Aufwand und die Mühen um ein neues Grundsatzprogramm sich lohnen. Bei dem Gewicht jedoch, das unsere Gewerkschaften haben, und angesichts der Bedeutung, die demzufolge auch geringfügige Gewichtsverschiebungen bei ihnen für die Allgemeinheit haben können, soll hier die Mühe nicht gescheut werden, den Entwurf sorgfältig anzuschauen und ihn mit dem derzeit noch in Geltung stehenden Programm von 1963 zu vergleichen; dankenswerterweise gibt es eine die beiden Texte übersichtlich nebeneinander darbietende Druckausgabe, die den Vergleich sehr erleichtert.

Dem oberflächlichen Blick bietet der Entwurf sich als umstürzend dar. Gliedert das bisherige Grundsatzprogramm sich klar in drei (Haupt-)Teile, d. i. außer der Präambel (1) Wirtschafts-, (2) Sozial- und (3) Kulturpolitische Grundsätze, so läßt der Entwurf auf die stark ausgebaute Präambel nicht weniger als 30 (dreißig) einander gleichgestellte durchnummerierte Abschnitte folgen. Welche Gründe für diese in die Augen springende Umgestaltung maßgeblich waren, wird nicht ersichtlich gemacht. Vielleicht wollte man auf diese Weise den irreführenden Eindruck vermeiden, als ob man in ökonomistischer Denkweise Wirtschafts- und Sozialpolitik zusammenhanglos nebeneinander-

stelle und sie unabhängig voneinander betreiben wolle; eine große Zahl der aufgestellten Forderungen gehört in der Tat beiden Bereichen an und müßte bei scharfer Trennung bei beiden Bereichen aufgeführt werden. Auf jeden Fall ist die für den Entwurf gewählte Reihenfolge der Themen durchaus sinnvoll und läßt sich mit guten Gründen vertreten. In einem Lehrbuch wäre es verfehlt, „Arbeitnehmerrechte“ (und unter diesem Stichwort bereits das Thema „Streik und Aussperrung“) an die Spitze zu stellen und von da zum „(Lohn-)Arbeitsverhältnis“ und zur „Humanisierung der Arbeit“ fortzuschreiten; in einem Gewerkschaftsprogramm dagegen, das damit seine wesentliche Zielrichtung ankündigt, stehen diese Themen hier genau am richtigen Platz.

Die Sprache der wie schon erwähnt stark erweiterten Präambel klingt an einigen Stellen anklagender und herausfordernder als 1963; die verschlechterte Wirtschaftslage hat offenbar die sozialen Konflikte verschärft. Stark ausgebaut ist die 1963 mehr beiläufige Berufung auf das Grundgesetz, auf das ein ganzer Katalog aus ihm abgeleiteter Ansprüche gestützt wird; *einschlußweise* ist damit die Bindung der Gewerkschaften selbst an das Grundgesetz anerkannt.

Daß ausdrücklich festgestellt wird, die Einheitsgewerkschaft habe „die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung, vor allem der freiheitlich-sozialistischen und der christlich-sozialen Richtungen zusammengeführt“, wird man von christlich-sozialer Seite gewiß wohlgefällig begrüßen. Überraschenderweise kommt jedoch von sozialistischer Seite der Einspruch, zu Unrecht werde nur der freiheitliche Sozialismus erwähnt; wer diesen Einspruch erhebt, merkt offenbar nicht, daß er *seinen* Sozialismus damit als *nicht*-freiheitlich disqualifiziert.

Unerläßliche Erfordernis für die Einheitsgewerkschaft ist die *Toleranz*. Das im Grundsatzprogramm 1963 enthaltene *Wort* fehlt bedauerlicherweise im Entwurf; glücklicherweise ändert das nichts an der *Sache*. Zwei sprachlich leider nicht ganz wohlgelungene Sätze sind diesem Thema gewidmet³. Wird diesem Erfordernis Genüge getan, dann, aber auch nur dann trifft die Aussage des ihnen vorangestellten Satzes zu, der richtiger nach ihnen seinen Platz gefunden hätte, die Einheitsgewerkschaft „erübrige konkurrierende Gewerkschaften“. Ganz zutreffend heißt es „erübrige“, d. h. mache konkurrierende Gewerkschaften überflüssig. Aus ihrem bloßen Bestehen kann die Einheitsgewerkschaft keinen Rechtsanspruch auf Monopol ableiten; sie selbst muß durch ihr Verhalten konkurrierende Gewerkschaften überflüssig machen. Durch intolerantes Verhalten würde die Einheitsgewerkschaft sich selbst in eine Richtungsgewerkschaft zurückverwandeln und hätte damit selbst den ersten Schritt zur Wiederbegründung von Richtungsgewerkschaften getan, dem unvermeidlich weitere Schritte folgen würden.

Bindung an das Gemeinwohl

Nun gibt es eine unscheinbare Stelle, an der intolerante „weltanschauliche und politische Ideologien“ Gelegenheit zum Einbruch finden könnten, nämlich bei dem Begriff „Gesamtwohl“, der einmal in der Präambel und nochmals in Ziff. 13 des Entwurfs vorkommt. Daß dieser ehrwürdige Begriff, geläufiger unter der Bezeichnung „Gemeinwohl“ („*bonum commune*“), der im Grundsatzprogramm 1963 noch nicht erscheint, in diesem Entwurf Aufnahme gefunden hat, kann doch – so sollte man meinen – nur allseitig und vorbehaltlos begrüßt werden. Leider steht dem der Umstand im Weg, daß in jüngster Zeit die Berufung auf das Gemeinwohl immer mehr dazu mißbraucht worden ist, um eigene, ja selbst ausgesprochen eigennützige Interessen zu bemänteln und als Erfordernisse des Gemeinwohls auszugeben. Dieser Mißbrauch, von dem auch die Gewerkschaften sich leider nicht immer freigehalten haben, hat diesen Zentralbegriff jeder denkbaren Sozialethik in Verruf gebracht; man bezeichnet ihn als „Leerformel“ und schiebt ihn wegen seiner angeblichen Inhaltsleere und Unbestimmtheit beiseite. Was bedeutet es unter diesen Umständen, wenn der Entwurf diesen Begriff aufgreift und aussagt, die Gewerkschaften „dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls“ (Präambel), und sich für eine „am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftsordnung“ (§ 13) ausspricht?

Damit ist die bisher im Grundsatzprogramm nicht angesprochene und daher auch nicht entschiedene Grundsatzfrage in den Text eingeführt, ob oder inwieweit die Gewerkschaften überhaupt eine Bindung an das *Gemeinwohl* und damit die Pflicht, ihm Rechnung zu tragen, anerkennen, insbesondere aber, ob sie sich als durch das *Grundgesetz* daran gebunden und zu solcher Rücksichtnahme verpflichtet ansehen oder nicht. – Die letztere, engere Frage, ob nach unserem Grundgesetz die Rücksicht auf das Gemeinwohl dem Wirken unserer Gewerkschaften Grenzen setze, war erst unlängst in dem Streit über die Aussperrung heiß umstritten. Art. 9, Abs. 3 GG war dahin ausgelegt worden, der Staat habe den Koalitionen für die Gestaltung und Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unbeschränkte Freiheit eingeräumt, habe sich selbst jeglicher Einwirkung darauf begeben und insbesondere darauf verzichtet, von den Koalitionen getroffene (lies: von den Gewerkschaften ertrotzte) Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinwohl zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Aber auch die viel weiter ausgreifende Frage war (und ist) noch umstritten, ob die Gewerkschaften überhaupt – also ganz unabhängig davon, wie weit das Grundgesetz die den (wohlverstandenen beiden!) Sozialpartnern zuerkannte oder eingeräumte Autonomie umschreibt – an das Gemeinwohl gebunden seien oder nicht. An die Stelle des hier auf einmal nicht als „Leerformel“, sondern als „material“, d. i. *inhaltlich gefüllt* angesehenen Gemeinwohls trete – so wird

geltend gemacht – für die Gewerkschaften die „formale demokratische Prozedur“. Schon die Diktion verrät die Herkunft aus Intellektuellenkreisen. Gemeint ist die im Wege korrekt geregelten und korrekt durchgeführten Abstimmungsverfahrens zustande kommende Willensbildung, im Ergebnis also der Wille der jeweiligen Mehrheit. Einen *Maßstab*, an dem dieser Wille und das von ihm Gewollte gemessen werden könnte, etwa gut oder böse, gerecht oder ungerecht, eigen-(selbst-)nützig oder fremd-(gemein-)nützig gebe es nicht oder könne es jedenfalls im pluralistischen Gemeinwesen nicht geben, und demzufolge auch keine „unabstimmbaren Werte“, die nicht durch Mehrheitsentscheid sowohl aufgestellt als auch umgestürzt werden könnten. Dem steht nun aber die ganz unverkennbar auch unserem Grundgesetz zugrunde liegende Überzeugung entgegen, daß keine Gemeinschaft, am allerwenigsten eine demokratische, wenn sie „menschlich“ sein will, ohne einen Konsens über einen Mindestbestand solcher Werte auskommen kann. Unsere Bundesrepublik insbesondere versteht sich als weltanschaulich pluralistischen, aber durchaus nicht als wertneutralen Staat; sehr zu Recht, denn Wertneutralität bedeutet Wertnihilismus.

Die Absicht der Wortführer dieser Auffassung oder mindestens der militantesten unter ihnen geht selbstverständlich, so wie sie es sehen, nicht dahin, die Einheitsgewerkschaft zu spalten, sondern dahin, diese ihre Auffassung für die ganze Einheitsgewerkschaft verbindlich zu machen, härter ausgedrückt, sie ihr aufzuzwingen. Das wäre dann allerdings nicht mehr die Einheitsgewerkschaft, wie ihre Gründer sie verstanden, gewollt und verwirklicht haben, sondern deren Verkehrung in das gerade Gegenteil, nicht mehr Toleranz, sondern auf die Spitze getriebene Intoleranz.

So ist die Sorge nicht ganz unbegründet, daß der an den beiden genannten Stellen im Entwurf begegnende Begriff „Gesamtwohl“ den „Aufhänger“ dazu abgeben könnte, um auf dem außerordentlichen Gewerkschaftskongreß, der das Programm zu beschließen haben wird, eine leidenschaftliche Diskussion zu entfesseln. Man wird aber doch wohl darauf vertrauen dürfen, daß eine verantwortungsbewußte Mehrheit des Kongresses solche die Grundfesten erschütternde Angriffe abschlagen wird. Aber auch bei diesem zu erhoffenden guten Ausgang könnte eine solche Diskussion leicht dazu führen, die beiden an früherer Stelle erwähnten und als miteinander vereinbar bezeichneten Positionen „soziale Gegenmacht“ und „gesellschaftlicher Ordnungsfaktor und Integrationsfaktor der Demokratie“ derart zu verhärten und zu vereinseitigen, daß sie im Verständnis eines Großteils der Mitglieder zu unvereinbaren und unüberbrückbaren Widersprüchen erstarren. Das wäre ein sehr beklagenswerter Rückschritt. So kann man aufs Ganze gesehen nur sagen: gebe Gott, daß der Gewerkschaftskongreß, der über das neue Grundsatzprogramm das letzte und entscheidende Wort zu sprechen haben wird, sich nicht in leidenschaftlichen Diskussionen zerfleischt über Fragen, denen der gesunde Menschenverstand der überwältigenden

Mehrheit der Mitglieder kein Interesse abgewinnen kann, daß er vielmehr in der nüchternen Sachlichkeit der Gründerväter der Einheitsgewerkschaft Beschlüsse faßt, die aussagen, wie die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften auf dem Boden der *heute* gegebenen Tatsachen sich einrichten und verhalten wollen, welche Ziele sie anstreben und wie sie diese Ziele zu verwirklichen gedenken, wie sie die tatsächlichen Gegebenheiten von heute zum Wohle ihrer Mitglieder und zum Wohle aller künftig besser gestalten wollen.

„Innere Sicherheit“

Noch von einer anderen Seite her könnte eine ähnliche Gefahr drohen. Seit den leidenschaftlichen Kämpfen um die in das Grundgesetz einzufügenden Notstandsartikel und die ergänzenden strafrechtlichen Vorschriften ist „*Innere Sicherheit*“ für weite Kreise ein Reizwort geworden, an dem sich die Kontroverse der sechziger Jahre von neuem entzünden könnte. Darum wird man sich über die glücklich ausgewogene Behandlung freuen, die dieses heikle Thema in zwei Sätzen gegen Ende der Präambel gefunden hat. „Die innere Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit“; kein ehrlich denkender Mensch kann sich dieser Einsicht verschließen. „Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit muß der Staat aber gewährleisten, daß sich soziale und gesellschaftliche Veränderungen im Rahmen der Verfassung ständig vollziehen können“; besser kann man das, worauf es ankommt und was die berechtigte Sorge derer ist, die glaubten, in der Notstandsgesetzgebung eine Gefahr sehen und sie ablehnen zu müssen, gar nicht treffen: der innere Friede wird nicht dadurch gesichert, daß man das Bestehende zementiert, sondern dadurch, daß man die von der Verfassung selbst gebotenen Wege zu ihrer ständigen Fortentwicklung und Weiterbildung offenhält; damit entfällt das Bedürfnis nach plötzlicher und gewaltsamer Änderung. Nicht Bruch der Verfassung, sondern Treue zu ihr und beharrliche Nutzung der Wege, die sie selbst zu ihrer Fortbildung anbietet, hat zu den großen von den Gewerkschaften erzielten Erfolgen geführt; auf diesem Weg wollen sie weiter voranschreiten.

Einzelfragen

An bemerkenswerten Einzelheiten sei noch erwähnt: Die Benachteiligung der *Frauen* wird deutlich härter als 1963 angeprangert und als „unerträglich“ bezeichnet; den Frauen wird nachdrücklicher Einsatz für ihre volle wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichstellung zugesagt.

Befremdlich kurz, noch kürzer als 1963, wird die *Jugend* abgefertigt; die Einladung zur Mitarbeit in den Gewerkschaften ist beibehalten; die Zusage tatkräftiger Unterstützung durch die Gewerkschaften ist entfallen.

Sehr zu begrüßen ist die erstmals erscheinende Zusage von Hilfe an die *ausländischen Arbeitnehmer*. Sachlich ist das allerdings nichts Neues; von Anfang an haben unsere deutschen Gewerkschaften ihren ausländischen Arbeitskameraden Solidarität in einem für die große Mehrheit der Gewerkschaften anderer Länder vorbildlichen Ausmaß erwiesen.

Entfallen ist die 1963 noch festgehaltene Forderung nach „Wiedervereinigung Deutschlands als Voraussetzung für eine freiheitliche Ordnung Europas“ nebst der Feststellung „Berlin bleibt die Hauptstadt Deutschlands“.

Soviel zur Präambel. – Mit den 30 Teilziffern des Programms selbst sich auseinanderzusetzen würde ein Buch füllen; dieser Versuchung muß hier widerstanden werden; einige wenige Einzelbemerkungen müssen genügen.

Pathetisch, mit unüberhörbarem Anklang an Art. 1 GG („Menschenwürde“) wird (wie schon 1963) das *Streikrecht*, nicht der Arbeiter, sondern der Gewerkschaften, als „unantastbar“ proklamiert. Neu sind Aussagen zur *Aussperrung*⁴; sie wird als „Willkürinstrument der Arbeitgeber“ und „in jeder Form verfassungswidrig“ bezeichnet und von den Gewerkschaften als „Angriff auf ihre Betätigungsmöglichkeiten und ihren Bestand solidarisch bekämpft“ (Ziff. 1, Abs. 4 und 5). Darin findet die beklagenswerte Verhärtung der sozialen Auseinandersetzungen ihren Ausdruck. – Was in Abs. 6 und 7 über Tarifvertrag, Tariffähigkeit, Unabdingbarkeit, Allgemeinverbindlichkeit und Zwangsschlichtung gesagt bzw. nicht gesagt wird, läßt grammatikalisch sehr verschiedene Auslegungen zu; vermutlich soll alles bleiben wie es ist, denn man weiß nichts davon, daß die Gewerkschaften mit dem bestehenden Zustand unzufrieden wären; vielleicht aber ist eine alte und an sich durchaus verständliche Forderung der Gewerkschaften heraus- oder hineinzulesen, nämlich die heute nicht bestehende Möglichkeit zu schaffen, die im Tarifvertrag vereinbarten Vergünstigungen zwingend den Tarifgebundenen vorzubehalten, d. i. die Nichtorganisierten davon auszuschließen. Wenn die Gewerkschaften an dieser schwer erfüllbaren Forderung festhalten, dann sollte es klar gesagt sein⁵.

Zwischen *Wettbewerb und Planung* (Ziff. 9 bis 11) kann man sich in Gewerkschaftskreisen zu keiner entschiedenen Haltung durchringen; infolgedessen zieht sich ein „Zwar-Aber“ durch diese ganzen Ziffern hindurch. Nur eines steht dabei für die Gewerkschaften trotz ihrer sich immer wiederholenden Rückfälle in Dirigismus unerschütterlich fest: die Planung von hoher Hand darf niemals so weit gehen, daß dadurch die Löhne geregelt oder die freie Lohnfindung der Tarifpartner auch nur eingeengt würde.

Bei der *Krankenversicherung* kann, so heißt es in 16, Abs. 5, den beklagenswerten Mißbräuchen „nur durch Mitsprache und Mitverantwortung, nicht durch

Selbstbeteiligung“ abgeholfen werden; in der *Unfallversicherung* dagegen „muß die Beitragsgestaltung ausreichende Anreize für Maßnahmen der Gesundheitserhaltung am Arbeitsplatz bieten“ (18, Abs. 4). Eine Inkonsequenz? Keineswegs! Man braucht sich nur zu erinnern, daß die Beiträge zur Unfallversicherung ganz von den Arbeitgebern gezahlt werden; dann leuchtet die Ungleichbehandlung ohne weiteres ein. Arbeitgeber sind nach gewerkschaftlicher Vorstellung pure „Gewinnmaximierer“, die als solche nur auf materielle Anreize reagieren; Arbeitnehmer dagegen sind von so hohem Ethos beseelt, daß materielle Anreize für sie nichts bedeuten; ihnen kommt man nur mit Appellen an ihr soziales Verantwortungsbewußtsein bei. In praxi sind die Gewerkschaften unvergleichlich vernünftiger und realistischer; im Programm treiben immer noch die törichten (Freund- und)Feind-Bilder ihr Unwesen.

Befangenheit in einseitigem Denken verrät auch die Forderung, für die *Rentenversicherung* solle der Bund vorweg ein Drittel der Last übernehmen (das ist ungefähr das Doppelte von heute); in den Rest sollen wie bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (außer der Unfallversicherung) Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Last je zur Hälfte sich teilen; für die ganzen Einrichtungen der Sozialversicherung aber „gilt“ (sic!) der „Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer“ (19, Abs. 2). – Um das richtig zu lesen, muß man wissen, daß die Gewerkschaften den Anspruch erheben und es als selbstverständlich ansehen, daß wiederum nur sie allein und niemand anders die Vertreter der Arbeitnehmer dafür und für alle sonstigen Einrichtungen, beispielsweise Arbeits- oder Sozialgerichte usw. usw., zu benennen haben (passim).

Übersteigerte Ansprüche . . .

Nicht an dieser Stelle allein, sondern immer wieder ist man betroffen von dem Selbstbewußtsein der Gewerkschaften, das sich in diesem Programm kundgibt. Da aber hier keine Gewerkschaftstheorie und noch weniger eine Gewerkschaftsphilosophie zu entwickeln oder der Kritik zu unterziehen ist, muß darauf verzichtet werden, die Berechtigung dieses Selbstbewußtseins nachzuprüfen, um es gegebenenfalls auf das rechte Maß herabzusetzen. Hier muß es genügen, einige Überlegungen anzustellen, ob die Gewerkschaften gut daran tun, ob es wirklich klug ist, sich so viel vorzunehmen, wie sie offenbar meinen, es ihrem Selbstverständnis schuldig zu sein.

Wohlverstanden, es geht nicht darum, ob es den Gewerkschaften freistehe, über die Interessen der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer oder näherhin als Arbeitsmarktpartei hinaus auch andere Interessen der Arbeitnehmer, sowohl materielle als insbesondere auch immaterielle (ideelle, kulturelle usw.) wahrzu-

nehmen. Wie eng oder weit sie in dieser Hinsicht ihren Aufgabenkreis umschreiben, ist ihre eigene Sache; niemand hat ihnen da dreinzureden. Etwas anderes ist es, ob oder daß sie in bestimmten Bereichen *Monopolansprüche* geltend machen, d. i. anderen den Zutritt zu diesen Bereichen verwehren und bestimmte Bereiche sogar unter Ausschluß des anderen Sozialpartners einseitig zu beherrschen beanspruchen.

... oder kluge Selbstbeschränkung?

Die Frage, um die es hier geht, ist nochmals eine andere. Tun die Gewerkschaften klug daran, alles, was sie als im Interesse der Arbeitnehmer liegend erkennen, *selbst* in die Hand zu nehmen und zu betreiben? Täten sie nicht klüger, in eine Arbeitsteilung zu willigen, bei der sie ständig das Auge darauf halten würden, daß für alle diese Aufgaben geeignete, leistungsfähige und leistungswillige Träger vorhanden sind und daß diese Träger nicht gegeneinander, nicht wirr durcheinander, sondern wohlgeordnet miteinander ihre jeweiligen Sonderaufgaben wahrnehmen? Vieles scheint dafür zu sprechen. Gegebenenfalls hätten die Gewerkschaften diesen Trägern politische, moralische oder finanzielle Rückenstärkung zu gewähren.

Wenden wir diese Frage auf das *Bildungswesen* an, dem bereits im Grundsatzzprogramm 1963, Teil III „Kulturelle Grundsätze“, eine Thesenreihe gewidmet war und hier die Teilziffern 24–30 gewidmet sind.

Für die Ausbildung zum Beruf findet der Entwurf sich, wenn auch nur widerwillig, mit dem bestehenden *dualen* System ab; insoweit besteht keinerlei Schwierigkeit. Die klare Unterscheidung zwischen Ausbildung (Tz 25 und 26) und Bildungswesen im engeren Sinn des Wortes (Tz 24, 27–30) ist zu begrüßen. Darüber hinaus möchte man sich eine Aussage über „Arbeiterkultur“ wünschen. Besteht diese in einigem Naschen an den von der „bürgerlichen Kultur“ dargebotenen Genüssen, oder gibt es eine der Arbeitswelt selbst entsprungene und zu ihr zurückführende eigenständige, dem Arbeiter eigentümliche Kultur? Wenn ja, worin besteht sie oder könnte sie bestehen, wie ließe sie sich verwirklichen? Läßt ein Totalitätsanspruch, wie die Gewerkschaften ihn erheben, überhaupt Raum für echte Kultur oder nur für eine technokratische „Mono“-Kultur? Wollen die Gewerkschaften auch die kulturellen Einrichtungen für Arbeitnehmer monopolisieren und monopolistisch gleichschalten? Für die Einheitsgewerkschaft ist diese Frage von ganz besonderer Bedeutung. Während im materiellen Bereich und in diesem namentlich im Bereich des Arbeitsmarktes die Interessen aller Arbeitnehmer nahezu völlig übereinstimmen, besteht im kulturellen Bereich keine solche Übereinstimmung der Interessen, gehen diese vielmehr politisch und noch mehr weltanschaulich nach verschiedenen, ja gegensätzlichen

Richtungen auseinander. Dadurch wird die gewerkschaftliche Einheit stark belastet; daran kann sie zerbrechen (vgl. das weiter oben zur „Toleranz“ Gesagte). Schon um diese Gefahr zu vermeiden, möchte man den Gewerkschaften dringend nahelegen, den hohen Wert des Bildungswesens für ihre Mitglieder voll anzuerkennen, nicht aber die Einrichtungen des Bildungswesens unter ihre eigene Verantwortung zu nehmen (weithin wird erfreulicherweise tatsächlich so verfahren).

Viele Aufgaben ihres ureigensten („klassischen“) Aufgabenbereichs, die sie sehr wohl auch heute noch selbst weiterbetreiben könnten, haben die Gewerkschaften an den *Staat* abgegeben oder hat der Staat von ihnen übernommen (einige vielleicht auch ihnen abgenommen). Infolgedessen – so könnte man argumentieren – fehlt es den Gewerkschaften an Aufgaben, die groß und bedeutend genug sind, um ihre volle Kraft in Anspruch zu nehmen und in denen sie ihre große Macht einsetzen könnten, in denen dieser Machteinsatz sich lohnt. Daraus entspringt ein Gefühl des Machtüberschusses, das einerseits das Selbstbewußtsein steigert und in die Gefahr der Übersteigerung bringt, nach der anderen Seite hin nach Gelegenheiten suchen läßt, die Macht einzusetzen, was leicht dazu führen kann, sie an vielerlei zu verzetteln und damit im Ergebnis zu schwächen.

Darum möchte ich das Grundsatzprogramm dahin verstehen, daß die Gewerkschaften an all dem, was sich darin angesprochen findet, „grundsätzlich“ interessiert sind und darum bekunden, welche Bedeutung sie diesen verschiedenen Sachbereichen beimessen und welche Forderungen sie für sie erheben, daß sie sich aber nicht darauf festlegen, in all diesen Bereichen unter eigener Verantwortung tätig sein zu wollen, vielmehr die Mitarbeit begrüßen und die *Zusammenarbeit* mit anderen pflegen werden

Und wo bleibt die Lohnpolitik?

Mancher Leser, der bis hierhin gefolgt ist, wird ungeduldig fragen: „Und wann kommt endlich die *Lohnpolitik*?“ – Ja, wo bleibt die Lohnpolitik? Das ist in der Tat ein Preisrätsel: warum sagen die Gewerkschaften nichts von dem, was doch für sie die Hauptsache ist, von den *Löhnen*? Eine naheliegende Antwort wäre diese: das ist ihr Geschäftsgeheimnis; das werden sie doch nicht verraten! Das stimmt aber nicht ganz; über Löhne und Lohnpolitik findet ständig öffentliche wissenschaftliche und politische Diskussion statt, an der auch die Gewerkschaften sich lebhaft beteiligen. Trotzdem könnte ein boshafter Mensch argwöhnen: die Gewerkschaften haben keine wirklich durchdachte Lohnpolitik; darum wissen sie nichts davon zu sagen. Mit einer kleinen Korrektur trifft das sogar genau die Wahrheit: der DGB hat in der Tat keine Lohnpolitik, er *darf*

keine haben, denn die Lohnpolitik ist ausschließlich den im DGB zusammengeschlossenen *Einzelgewerkschaften* vorbehalten. Diese haben ihre zum Teil recht unterschiedlichen Lohnpolitiken und hüten sie dem DGB gegenüber ebenso eifersüchtig, wie die Länder ihre Zuständigkeiten gegenüber der Bundesrepublik hüten. Die gleiche Zurückhaltung, die der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung sich aufzuerlegen hat in allem, was in den Hoheitsbereich der Länder fällt, muß das Grundsatzprogramm des DGB sich auferlegen in bezug auf die Lohnpolitik⁶.

Zum rechten Verständnis muß im Bewußtsein immer festgehalten werden: der DGB ist keine Gewerkschaft, sondern der *Spitzenverband* von 17 vollkommen selbständigen Gewerkschaften. Das Programm, worin sie sich zu dem bekennen, was ihnen allen gemeinsam ist, läßt für unterschiedliches Selbstverständnis der Einzelgewerkschaften weiten Spielraum offen und sichert ihnen die entsprechende Handlungsfreiheit. Insofern ist das Programm nur von begrenztem Gewicht; nichtsdestoweniger sollte man sein Gewicht doch auch nicht unterschätzen. – Das Ringen auf dem bevorstehenden außerordentlichen Gewerkschaftskongreß wird interessante Einblicke eröffnen; vielleicht wird es bedeutsamer und aufschlußreicher sein als der endgültig zu Beschluß erhobene Wortlaut des neuen Grundsatzprogramms selbst.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. dazu meine im Juli- und Augustheft 1959 in dieser Zschr. erschienenen Beiträge „Gewerkschaftliches Grundsatzprogramm“: Bd. 164, 266–276, 346–356.

² Der Entwurf zu diesem Grundsatzprogramm des DGB, der in allen wesentlichen Stücken zum Beschluß erhoben worden ist und derzeit noch gilt, wird in dieser Zschr. 172 (1962/63), H. 10, 255–267 eingehend von mir gewürdigt.

³ Dazu haben jüngst drei große Gewerkschaften in ihren Organen unter verschiedenen, von den Redaktionen formulierten Überschriften einen Beitrag von mir gebracht: ÖTV-Magazin 1980, Nr. 8, 6 f.: „Es gibt Werte, die jeder Mehrheitsentscheidung entzogen sind“; Der Gewerkschafter (IG Metall) 28 (1980), Nr. 9, 20 f.: „Die Einheit sichern und erhalten“; Einheit (IG Bergbau und Energie) 1980, Nr. 18, 11: „Nur Toleranz sichert Einheitsgewerkschaft“. – Vgl. dazu auch meinen Beitrag „Zur Theorie der gewerkschaftlichen Einheit“ in: Festschrift für Eugen Loderer (Köln 1980) 85–98.

⁴ Dazu vgl. meinen Beitrag „Aussperrung“ in dieser Zschr. 198 (1980) H. 1, 3–16.

⁵ Der ganze Entwurf ist sprachlich mangelhaft abgefaßt. Leider wird es wohl nicht mehr möglich sein, die Sprache in Ordnung zu bringen. Anträge auf rein redaktionelle Verbesserung dürften auf dem Gewerkschaftskongreß wenig Aussicht auf Annahme haben. Soweit aber sachliche Änderungen beschlossen werden, sollte man Sorge tragen, wenigstens dieses sachlich Bessere auch sprachlich besser zu fassen.

⁶ Den Unterschieden in der Lohnpolitik entspricht die unterschiedliche Haltung zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, die dem DGB verbietet, in dieser gesellschaftspolitisch grundlegenden Frage entschieden Stellung zu beziehen. Nur in einem Stück scheint zwischen allen Einzelgewerkschaften Übereinstimmung zu bestehen: Beteiligung des (einzelnen) Arbeitnehmers am Besitz von Produktionsmitteln wird, wenn überhaupt, dann erst an allerletzter Stelle in Betracht gezogen. Unter diesen Umständen ist es schon viel, wenn der Entwurf „Beteiligung der Arbeitnehmer am zunehmenden Produktivvermögen“ zu den „wichtigen Voraussetzungen breiter Vermögensstreuung“ zählt (Tz 6, Abs. 3).